

Wahrnehmungsvertrag

zwischen

- im Folgenden Berechtigter genannt -

und

der Verwertungsgesellschaft GWFF
Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH
Marstallstraße 8
80539 München

- im Folgenden GWFF genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Der Berechtigte überträgt der GWFF die folgenden Rechte und Ansprüche zur treuhänderischen Wahrnehmung:

den Vergütungsanspruch für das Vermieten und Verleihen von Vervielfältigungsstücken einschließlich Bild- und Tonträgern (§ 27 UrhG);

den Vergütungsanspruch gegen Hersteller und Importeure von Vorrichtungen (Geräten und Trägermaterial), die zur Aufnahme von Funksendungen auf Bild- und Tonträger oder zur Übertragung von einem Bild- und Tonträger auf einen anderen geeignet sind (§ 54 Abs. 1 UrhG);

das Recht der öffentlichen Wiedergabe

a) durch Bildtonträger; § 21 UrhG (z.B. Videovorführungen in Gaststätten);

b) von Funksendungen § 22 UrhG (z.B. Fernsehvorführungen in Gaststätten);

die gesetzlichen Ansprüche auf angemessene Vergütung für

a) die Vervielfältigung durch Aufnahme von Schulfunksendungen auf Bildtonträger (§ 47 Abs. 2 UrhG);

b) die Vervielfältigung und Verbreitung von Bildtonträgern, die in eine Sammlung für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch aufgenommen werden (§ 46 Abs. 4 UrhG);

das Recht der Weiterübertragung von Fernsehprogrammen in Breitbandverteilnetze, die am Ort des Breitbandverteilnetzes drahtlos (terrestrisch oder per Satellit) empfangbar sind (Kabelweitersenderecht)

sowie sonstige urheberrechtliche Ansprüche, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen nur kollektiv wahrgenommen werden können.

§ 2

Die Rechteeinräumung gemäß § 1 bezieht sich auf sämtliche dem Berechtigten gegenwärtig und/oder während der Vertragsdauer noch zuwachsenden originär und/oder derivativ zustehenden Urheber- und Leistungsschutzrechte (einschließlich derjenigen der ausübenden Künstler) an Filmwerken bzw. Bildtonträgern in dem oben festgelegten Umfang soweit der Berechtigte nicht ausschließlich Einschränkungen (Streichungen) vorgenommen hat.

§ 3

Die Einräumung der in § 1 genannten Rechte gilt für alle Länder. Der Berechtigte kann die Rechteübertragung für bestimmte Länder ausschließen.

§ 4

Die GWFF übt die ihr eingeräumten Rechte in eigenem Namen aus. Sie ist berechtigt, die ihr eingeräumten Rechte ganz oder teilweise an Dritte weiter zu übertragen, die Gegenleistung in Empfang zu nehmen und den Empfang rechtsverbindlich zu quittieren. Sie ist ferner berechtigt, Nutzungen zu untersagen und alle ihr zustehenden Rechte gerichtlich und außergerichtlich in jeder ihr zweckmäßig erscheinenden Weise in eigenem Namen geltend zu machen

§ 5

Abrechnung und Verteilung richten sich nach Satzung und Verteilungsplänen.

Die GWFF kann als Voraussetzung für Abrechnung und Verteilung verlangen, dass der Berechtigte in der von der GWFF vorgesehenen Form und Frist seine Werke anmeldet.

Die GWFF behält sich die Prüfung der Rechte vor; sie kann zu diesem Zweck den Berechtigten zur Vorlage der entsprechenden Unterlagen auffordern.

§ 6

Soweit die GWFF auf der Grundlage der von den Berechtigten eingereichten Meldungen Freistellungserklärungen gegenüber Dritten abgibt, gilt eine solche Freistellung auch im Verhältnis der GWFF zu dem Berechtigten als vereinbart.

§ 7

Satzung und Verteilungspläne, auch soweit sie zukünftig geändert werden sollten, bilden einen Bestandteil dieses Vertrages. Wird in Zukunft die Änderung oder Ergänzung des Wahrnehmungsvertrages beschlossen, so gilt diese als Bestandteil dieses Vertrages; dies gilt insbesondere auch für zur Zeit des Vertragsabschlusses noch nicht bekannte Nutzungsarten. Änderungen oder Ergänzungen sind dem Berechtigten schriftlich mitzuteilen. Die Zustimmung des Berechtigten zur Änderung oder Ergänzung gilt als erteilt, wenn er nicht binnen sechs Wochen seit Absendung ausdrücklich widerspricht; auf diese Rechtsfolge ist er in der Mitteilung hinzuweisen.

§ 8

Der Wahrnehmungsvertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Jahresende gekündigt werden. Bei Änderung oder Ergänzung der Satzung, des Verteilungsplanes oder des Wahrnehmungsvertrages ist der Berechtigte zur außerordentlichen Kündigung dieses Wahrnehmungsvertrages zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung oder Ergänzung berechtigt; die Kündigung ist spätestens einen Monat nach Empfang der Mitteilung über die Änderung oder Ergänzung vom Wahrnehmungsberechtigten mittels eingeschriebenen Briefes auszusprechen.

§ 9

Die Ansprüche des Berechtigten gegen die GWFF können nur mit Zustimmung der GWFF abgetreten werden. Die GWFF ist berechtigt, für die Bearbeitung von Abtretung und Pfändung zu Lasten des Berechtigten eine den Unkosten entsprechende Verwaltungsgebühr zu erheben.

§ 10

Die Ansprüche des Berechtigten gegen die GWFF aus diesem Wahrnehmungsvertrag verjähren nach Ablauf von zwei Jahren; für die Berechnung der Verjährungsfrist gelten §§ 201 ff. BGB.

§ 11

Der vorliegende Vertrag wird für die Dauer von zwei Jahren geschlossen. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, sofern er nicht durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein sechs Monate vor Ablauf des jeweils geltenden Zeitraums gekündigt wird.

§ 12

Der Berechtigte ist damit einverstanden, dass seine Angaben elektronisch gespeichert, verarbeitet und weitergegeben werden, jedoch nur im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertragsverhältnisses.

§ 13

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der GWFF.

_____, den _____

München, den _____

Produzent / Urheber / Schauspieler / Rechtsnachfolger

Verwertungsgesellschaft GWFF